

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 9 (1933-1934)
Heft: 15

Artikel: Staat und Landesverteidigung
Autor: Huber, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“

Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par interim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Erscheint jeden zweiten

Expedition und Administration (Abonnements et annonces)

Paraît chaque quinzaine,

Donnerstag

Telephon 27.164

Brunngasse 18, Zürich 1

Postscheck VIII 1545

le jeudi

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zwispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Staat und Landesverteidigung

Der Staat ist nicht ein Verein der heute Lebenden, sondern eine ununterbrochene Folge durch Abstammung verbundener Generationen, die von einem politischen Willen durch die Zeiten hindurch zusammengehalten werden. Wir ererben den Staat, in den wir hineingeboren werden. Darum nennen wir den Staat, wenn wir ihn im tiefsten Sinne und mit dem Herzen erfassen, das Vaterland. Wohl kann es uns frommen, wenn neue, doch wesensverwandte Elemente unserm Volkskörper beigefügt werden, aber es ist wesentlich, daß die überwältigende Mehrzahl unseres Volkes aus Nachkommen von solchen besteht, die seit Jahrhunderten hier gelebt und gearbeitet, für das Land gewirkt, gestritten, gesiegt und gelitten haben, die einen mehr als Führer hervortretend, die andern mehr im Hintergrunde stehend, doch alle tief im Heimatboden verwurzelt. Die Betonung dieses Zusammenhanges ist nicht eine Sache der Romantik, sondern eine Erkenntnis der geschichtlichen und politischen Wirklichkeit. Die Blutverbundenheit der Generationen gibt dem Volk die Stabilität seines Wesens, schafft die Voraussetzung einer staatlichen Tradition, macht, daß wir wir selber, daß wir uns treu bleiben in den großen geistigen Entwicklungen, die wir mit den andern Völkern durchmachen.

Wenn wir unser Land verteidigen, so verteidigen wir nicht in erster Linie unsere Interessen, über die wir verfügen können, sondern etwas viel Höheres, worüber wir nicht verfügen, wofür wir aber verantwortlich sind: Das Erbe der Väter, das wir ungeschmälert und rein unsern Kindern und den kommenden Generationen weiterzugeben haben. In dieser Verantwortung liegt die Pflicht der Selbstbehauptung. Was durch das Blut verbunden ist, muß letzten Endes durch das Blut verteidigt werden.

Die Vollstreckerin dieses Willens zur Selbstbehauptung ist das Heer. Seit es eine Schweiz gibt, gibt es eine allgemeine Wehrpflicht und ein allgemeines Wehrrecht des Schweizers; darin war immer Rechtsgleichheit. Das Heer war stets das ganze Volk in seiner Bereitschaft, das Erbe der Väter zu verteidigen. Vernunft und Gewissen gebieten uns gleicherweise, das Heer nur als ein letztes, wirklich letztes Mittel zu gebrauchen. Aber wir wissen auch, daß es uns mit dem Selbstbehauptungswillen nur dann ernst ist, wenn wir die unbedingte Bereitschaft zur Verteidigung als eine große vaterländische Sache wirklich ganz ernst nehmen.»

Prof. Dr. Max Huber, 25. November 1933.

Vom Motorwagendienst unserer Armee

Mit der zunehmenden Bedeutung des Motors im bürgerlichen Verkehrsleben hat er auch Eingang gefunden im Transportwesen der Armeen, so auch in unserer Milizarmee, in der heute der Motorwagendienst eine eigene Truppengattung darstellt unter Leitung der Ge-

neralstabsabteilung. Wie man bei der Traintruppe Linientrain und Armeetrain unterscheidet, so gibt es auch beim Motorwagendienst einerseits Kader und Mannschaften, die Truppenkörpern und Einheiten anderer Waffengattungen zugeteilt sind und in deren Korpskontrollen figurieren, und andererseits geschlossene Einheiten der Motorwagentruppe. Die letztern sind die Motorlastwagenkolonnen und Motorlastwagenabteilungen. 18 Kolonnen sind für den Bedarf der Divisionen bestimmt und bilden im Mobilmachungsfalle den eigentlichen Bestand der sechs Motorlastwagenabteilungen. Das sind die Kolonnen A. Sechs Kolonnen B sind bestimmt für die sechs Verpflegungsabteilungen der Divisionen und schließlich vier Kolonnen C sind vorgesehen für die vier schweren Artillerieregimenter und haben deren Munitionsersatz zu besorgen. Auch die Kolonnen B und C mobilisieren bei den Motorlastwagenabteilungen, werden dann aber sogleich abgegeben an die Truppenkörper, für die sie bestimmt sind.

Nach der Truppenordnung von 1924 bedarf unsere Armee 1000 Personenwagen, 3200 Lastwagen und 640 Motorräder. Diese Motorfahrzeuge sind nur zum kleinsten Teil heute schon vorhanden und müssen zur Hauptsache im Mobilmachungsfalle requiriert werden. Die Erfahrung lehrt, daß sich im allgemeinen nur Spezialfahrzeuge zur Einlagerung als Korpsmaterial eignen: Traktoren, Tankwagen, Spezialfahrzeuge für Funker. Die übrigen Fahrzeuge werden zu wenig gebraucht und würden daher vorzeitigem Altern anheimfallen. Der Motorwagendienst unterhält deshalb an eigenen Fahrzeugen nur 333 Stück (31.5.30), das heißt so viele, als nötig sind zur Ausbildung der Motorwagentruppe und für den Friedensbedarf unserer Armee. Die übrigen Fahrzeuge werden requiriert aus den großen zivilen Motorwagenbeständen unseres Landes. Allein es eignen sich nicht alle Fahrzeuge des Landes für militärische Zwecke. Die Armee muß sich auf die Requirierung weniger Typen beschränken, bei denen auch ein gewisser Ersatz vorhanden ist. Die Besitzer von Fahrzeugen der ausgewählten Marken haben jetzt schon den roten Einrückungsbefehl und sind orientiert, wo sie im Mobilmachungsfalle ihre Fahrzeuge zur Requisition zu stellen haben.

Die Mannschaften des Motorwagendienstes sind lauter Leute, die auch im zivilen Leben mit Motorfahrzeugen zu schaffen haben, vorwiegend Chauffeure. Seit zwei Jahren werden den Aushebungsoffizieren spezielle Fachkommissionen des M. W. D. beigegeben. Sie haben die Auswahl der angemeldeten Rekruten nach vorangehender Fachprüfung zu treffen. Es werden daher dem M. W. D. nur noch Leute zugeteilt, die schon fahren können und deren bürgerlicher Beruf die Gewähr bietet, daß sie die Fahrgewohnheit beibehalten. Leute, die später im Zivilleben nicht mehr fahren, werden dann auch im M. W. D. nur noch als Hilfsfahrer verwendet. Bei ei-